

# Das Gebot der zivilprozessualen Waffengleichheit – grundrechtsgleiches Recht, Prozessmaxime, Allzweckwaffe?

## – Zusammenfassung –

Das zivilprozessuale Gebot der Waffengleichheit wird in Rechtsprechung und Literatur beinahe einhellig anerkannt. Im Kontrast zu dieser allgemeinen Akzeptanz ist nach wie vor nur unbefriedigend beantwortet, welchen Inhalt es hat. Obwohl mehr als sechs Jahrzehnte vergangen sind, seit *Eduard Bötticher* seine Hamburger Rektoratsrede der Frage nach der Gleichheit vor dem Richter widmete und damit die Diskussion der Thematik anstieß, ist die Rechtswissenschaft bis heute kaum über kasuistische Ansätze zur Konkretisierung des Grundsatzes der prozessualen Waffengleichheit hinausgekommen. Umstritten sind nicht nur ihre normative Verankerung und ihre Abgrenzung von anderen verfassungsrechtlichen Positionen, insbesondere dem Recht auf rechtliches Gehör aus Art. 103 Abs. 1 GG sowie den Verbürgungen der EMRK in Art. 6 Abs. 1, sondern auch ihre dogmatische Einordnung als Prozessgrundrecht oder Verfahrensgrundsatz.

Die vorliegende Arbeit versucht auf Basis einer ausführlichen Darstellung der bisherigen Anwendungsfelder den konsensfähigen Gehalt des Waffengleichheitsgebots näher zu bestimmen. Sie gliedert sich in sieben Teile: Die nähere Analyse beginnt im zweiten Teil mit einem Blick auf die zentralen Entwicklungen der Zivilprozessordnung, in die der Diskurs um die Waffengleichheit eingebettet ist. Im dritten Teil werden die Bemühungen von Rechtsprechung und Literatur um eine abstrakte Beschreibung des Grundsatzes und seine Herleitung dargestellt, bevor die konkreten, ihm zugesprochenen Ausprägungen eingehend in den Blick genommen werden. Die umfangreiche Kasuistik umfasst einerseits Fragen der Zugangsgleichheit, betrifft andererseits Themen innerprozessualer Mitwirkungsgleichheit. Gerade das letztgenannte Anwendungsfeld dokumentiert, wie sehr die Diskussion von einem im Wandel begriffenen Verständnis richterlicher Fürsorgepflicht und parteilicher Mitwirkungsverantwortung geprägt wird. Im vierten Teil zeigt sich, warum eine inhaltliche Bestimmung der Waffengleichheit und ihre Abgrenzung von anderen

verfassungsrechtlichen Positionen trotz verschiedener Versuche bisher nicht gelungen ist: Verstanden als grundrechtsgleiches Recht kommt ihr kein originärer Anwendungsbereich zu. Aus verfassungsrechtlicher Perspektive ist sie ein unscharfer Oberbegriff, dessen es im Lichte des ausdifferenzierten Katalogs des Grundgesetzes nicht bedarf. Auch als Prozessmaxime taugt die Waffen- oder Chancengleichheit nicht, besitzt sie doch keine diesen typischerweise zugemessenen Eigenschaften und Funktionen. Deutlich widerspricht der Verfasser auch ihrer oftmals anzutreffenden Verwendung als „Allzweckwaffe“ i.S.e. prozessualen Generalklausel. Der fünfte Teil der Bearbeitung ist der Detailanalyse von mit dem Waffengleichheitsgrundsatz assoziierten Fragestellungen in ausgewählten Rechtsgebieten gewidmet. Hierbei werden die vorgeblich durch ihn hervorgerufenen verfahrens- und beweisrechtlichen Besonderheiten im Arzthaftungsprozess dargestellt und mit einzelnen prozessualen Aspekten im Bau-, Miet- und Verkehrsrecht abgeglichen, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten hinsichtlich ihrer zentralen Begründungsmuster offenzulegen. Hierbei bestätigt sich, dass der Waffengleichheit als Argument kaum Aussagekraft innewohnt, sondern regelmäßig sachnähere Begründungsmuster für die auf sie gestützten Ergebnisse zur Verfügung stehen, die sodann im sechsten Teil dargestellt werden. Kapitel sieben fasst die wesentlichen Ergebnisse dieser Arbeit zusammen.